



Versicherung / **neu definiert**

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) / Vertrauensschadenversicherung

Ausgabe 11.2014

Inhaltsübersicht

Ihre Vertrauensschadenversicherung im Überblick . . 3

A **Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen**

A 1	Gegenstand der Versicherung	5
A 2	Umfang der Versicherung	5
A 3	Vertrauenspersonen	5
A 4	Versicherte Unternehmen	5
A 5	Zeitliche Geltung	6
A 6	Örtliche Geltung	6
A 7	Ausschlüsse	6

B **Schadenfall**

B 1	Leistungen	7
B 2	Selbstbehalt	7
B 3	Schadenmeldung und Informationspflichten . . .	8

C **Verschiedene Bestimmungen**

C 1	Beginn und Ablauf des Vertrags	8
C 2	Gefahrerhöhung und -verminderung	8
C 3	Beseitigung eines gefährlichen Zustands	9
C 4	Verletzung von Obliegenheiten oder Meldepflichten	9
C 5	Prämie	9
C 6	Abtretung von Ansprüchen	9
C 7	Regressrecht	9
C 8	Datenschutz	9
C 9	Fürstentum Liechtenstein	9
C 10	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	9
C 11	Sanktionen	9

Ihre Vertrauensschadenversicherung im Überblick

Das Wichtigste in Kürze

Wer ist Versicherungsträger?	Versicherungsgesellschaft ist die AXA Versicherungen AG, General Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA»). Die Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Winterthur und ist eine Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.
Um welche Versicherung geht es?	Mit der Vertrauensschadenversicherung bietet die AXA natürlichen und juristischen Personen oder Personengesellschaften Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die ihnen durch Delikte oder sonstige vorsätzliche Handlungen von Vertrauenspersonen oder von aussenstehenden Dritten zugefügt oder wenn sie dafür schadenersatzpflichtig werden.
Welche Personen sind versichert?	Versichert sind die Arbeitnehmer einschliesslich Lernende/Praktikanten und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betrauten Personen, (z.B. Geschäftsleitung, Geschäftsführer, Verwaltungsräte, Stiftungsräte) des Versicherungsnehmers sowie dessen mitversicherten Tochtergesellschaften (versicherte Unternehmen). Versichert sind auch die im Auftrag von versicherten Unternehmen tätigen Dritten.
Welchen Schutz bietet die Versicherung?	Versichert sind Vermögensschäden, die den versicherten Unternehmen <ul style="list-style-type: none">– selbst zugefügt werden;– entstehen, wenn sie gegenüber einem Dritten schadenersatzpflichtig werden;– von aussenstehenden Dritten durch Betrug, Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung zugefügt werden;– von aussenstehenden Dritten durch unmittelbare, rechtswidrige und zielgerichtete Eingriffe in IT-Systeme entstehen;– durch Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entstehen.
Welche Schäden sind versichert?	Versichert sind Vermögensschäden sowie die Kosten für Datenrekonstruktion, Schadenermittlung und Rechtsverfolgung.
Welche Leistungen sind versichert?	Entschädigung des Vermögensschadens <ul style="list-style-type: none">– bei namentlich identifiziertem Täter;– bei Einstellung des Strafverfahrens oder einem Freispruch, wenn der eingetretene Schaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einer versicherten Vertrauensperson zugeordnet werden kann;– zugefügt durch einen aussenstehenden Dritten.
Welche Ausschlüsse bestehen?	Der Versicherungsschutz ist in einigen Bereichen beschränkt. Nicht versichert sind unter anderem <ul style="list-style-type: none">– Schäden, die durch Vertrauenspersonen verursacht wurden, die zu mehr als 15 % finanziell an versicherten Unternehmen beteiligt sind;– Handlungen von Vertrauenspersonen, nachdem die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betrauten Personen davon Kenntnis erhalten haben, für danach begangene Handlungen dieser Personen;– Vertragsstrafen, Bussen, Geldstrafen;– mittelbare Vermögensschäden (vorbehalten bleibt A2.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen).
Welche Regelungen gelten für die Versicherungssumme und Sublimiten?	Bitte entnehmen Sie die Höhe der Versicherungssumme und der Sublimiten der Offerte bzw. der Police. Die dort genannten Beträge gelten als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr.
Welche Regelung gilt für den Selbstbehalt?	Bitte entnehmen Sie die Höhe des Selbstbehalts der Offerte bzw. der Police. Der Versicherungsnehmer trägt den Selbstbehalt einmal pro Ereignis. Der Selbstbehalt wird auch bei Kosten fällig.
Wo und wann gilt die Versicherung?	Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?	Bitte entnehmen Sie Beginn und Ende des Versicherungsschutzes der Offerte bzw. der Police.
Was geschieht bei Ablauf des Vertrags?	Der Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht durch einen Vertragspartner fristgerecht gekündigt wird.
Was gilt bezüglich Prämien und Prämienzahlung?	Die Prämie ist in der Offerte bzw. in der Police festgehalten. Die Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs im Voraus fällig. Bei Teilzahlung der Prämie erhebt die AXA einen Ratenzuschlag.
Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?	<p>Der Versicherungsnehmer hat zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Eintritt eines Ereignisses, dessen Folgen die Versicherung betreffen könnten, so schnell wie möglich zu melden; – wahrheitsgemässe Auskunft über Zeitpunkt, Umstände und Umfang des Schadens zu geben; – alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Schaden zu mindern; – die für den Schaden Verantwortlichen auf Schadenersatz einzuklagen bzw. den entsprechenden Anspruch an die AXA abzutreten; – bei Gefahrerhöhung diese unverzüglich, spätestens bis zum Ende des Versicherungsjahrs, schriftlich mitzuteilen.
Welche Daten werden von der AXA auf welche Weise bearbeitet?	<p>Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien; – Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers; – Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physischen Policendossiers und elektronischen Risikodatenbanken; – Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken; – allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen. <p>Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien rechtzeitig einzufordern und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten müssen während mindestens zehn Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten während mindestens zehn Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt werden. Die AXA verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.</p> <p>Die AXA ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Falls erforderlich, werden die Daten mit involvierten Dritten – namentlich mit Rück- und anderen beteiligten Versicherern, Pfandgläubigern, Behörden, Anwälten und externen Sachverständigen – ausgetauscht. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden. Die AXA ist ermächtigt, Dritten (z.B. zuständigen Behörden), denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Beenden der Versicherung mitzuteilen.</p> <p>Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.</p> <p>Die AXA ist berechtigt, Bonitätsdaten von externen Anbietern zu beziehen, um die Kreditwürdigkeit des Kunden zu überprüfen.</p> <p>Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung gegenseitig Zugriff auf die Stamm- und Vertrags-Grunddaten (ohne Gesundheitsdaten), die Schadenübersicht sowie die erstellten Kundenprofile. Wir erlauben uns, diese Daten auch für Marketingzwecke zu verwenden und Ihnen Werbemitteilungen zukommen zu lassen. Falls Sie keine Werbemitteilungen wünschen, teilen Sie uns das bitte unter der Telefonnummer 0800 809 809 (AXA 24-h-Telefon) mit.</p>
Wichtig!	Die obenstehenden Ausführungen haben Erklärungscharakter; rechtsverbindlich sind die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und die individuell in der Police festgehaltenen Besonderen Vertragsbedingungen (BVB).

A Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen

A1

Gegenstand der Versicherung

Die AXA ersetzt Vermögensschäden, die den versicherten Unternehmen durch Delikte wie Veruntreuung, Diebstahl, Betrug, betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage oder sonstige vorsätzliche Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen zum Schadenersatz verpflichten, zugefügt werden.

Vermögensschäden sind in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind und umfassen auch Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten für Datenrekonstruktion sowie Ermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten.

A2

Umfang der Versicherung

Die AXA bietet Versicherungsschutz für folgende, durch Handlungen im Sinne von A1 verursachten Schäden.

1 Direkter Schaden

Vermögensschäden, die den versicherten Unternehmen durch Vertrauenspersonen zugefügt werden.

2 Indirekter Schaden

Vermögensschäden, die den versicherten Unternehmen dadurch entstehen, dass Vertrauenspersonen Dritten unmittelbar einen Schaden zufügen, für den die versicherten Unternehmen haften.

3 Täuschungsschaden

Vermögensschäden, die den versicherten Unternehmen von aussenstehenden Dritten ausschliesslich durch Betrug, Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung zugefügt werden, in der Absicht, sich selbst oder einen Dritten rechtswidrig zu bereichern. In diesem Zusammenhang ebenfalls versichert ist der Schaden, der durch die Ersatzpflicht der versicherten Unternehmen gegenüber einem anderen Dritten entsteht.

4 Schaden durch Eingriffe in IT-Systeme

Vermögensschäden, die den versicherten Unternehmen von aussenstehenden Dritten durch unmittelbare, rechtswidrige und zielgerichtete Eingriffe (wie Hackerangriff, Phishing, Pharming) in IT-Systeme der versicherten Unternehmen zugefügt werden.

Dabei erstreckt sich die Versicherung auch auf

- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten der beschädigten Software, Daten und Dateien;
- die Kosten, die die versicherten Unternehmen zusätzlich zu den im Geschäftsbetrieb üblichen Kosten aufwenden müssen, um ihre Geschäftsaktivität zumindest teilweise fortzuführen.

Die versicherten Unternehmen sind verpflichtet, mindestens wöchentlich für eine Datensicherung (Backup) zu sorgen und nachweislich übliche und aktuelle Schutzsysteme (z.B. Antivirussoftware, Firewall) einzusetzen.

5 Schaden durch Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Vermögensschäden, die den versicherten Unternehmen dadurch entstehen, dass Vertrauenspersonen vorsätzlich und unberechtigt der Geheimhaltung unterliegende Informationen, Verfahren bzw. Substanzen oder sonstige Betriebsgeheimnisse der versicherten Unternehmen an unberechtigte Dritte weitergeben. Darüber hinaus ist auch der entgangene Gewinn, der den versicherten Unternehmen infolge des Verrats von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entstanden ist, versichert.

A3

Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen sind die zum Zeitpunkt der Schadensverursachung

- 1 für die versicherten Unternehmen tätigen Arbeitnehmer einschliesslich Lernende und Praktikanten;
- 2 für die versicherten Unternehmen mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betrauten Personen, (z. B. Geschäftsleitung, Geschäftsführer, Verwaltungsräte, Stiftungsräte). Davon ausgenommen ist die Revisionsstelle;
- 3 im Auftrag der versicherten Unternehmen oder eines von diesen beauftragten Unternehmens in arbeitnehmerähnlicher Position tätigen Personen (wie z. B. Sicherheits-, Wartungs- und Reinigungspersonal);
- 4 im Auftrag der versicherten Unternehmen tätigen Rechtsanwälte, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater sowie deren Angestellte für berufsmässige Tätigkeiten;
- 5 im Auftrag der versicherten Unternehmen oder eines von diesen beauftragten Unternehmens mit der Installation, Wartung oder Betreuung der IT-Systeme (Hardware) oder mit der Entwicklung, Betreuung oder Wartung von IT-Programmen (Software) betrauten Personen.
- 6 Die in A3.3 bis A3.5 erwähnten Personen gelten nur während ihrer vertragsgemässen Tätigkeit für die versicherten Unternehmen als Vertrauenspersonen. Die AXA kommt für von diesen Personen verursachte Schäden nur insoweit auf, als nicht eine anderweitige Versicherung leistungspflichtig ist.

A4

Versicherte Unternehmen

Versicherte Unternehmen sind die in der Police

- 1 als Versicherungsnehmer aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften;
- 2 aufgeführten Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, solange die nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Als Tochtergesellschaften gelten rechtlich selbstständige Unternehmen (juristische Personen)

- bei denen dem Versicherungsnehmer direkt oder indirekt mehr als 50 % der Stimmrechte zustehen oder
- die sich stimmrechtmässig zu 20 – 50 % im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden und bei denen der Versicherungsnehmer nachweisbar einen beherrschenden Einfluss ausübt.

A5

Zeitliche Geltung

- 1 Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, die während der Vertragsdauer der vorliegenden Police und den allfällig durch diese Police ersetzten Verträge verursacht wurden und von denen die mit der Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Betriebe betrauten Personen, gemäss A3.2, während derer Kenntnis erlangt haben.
- 2 Bei einem Serienschaden gemäss B 1.3.3 gilt als Zeitpunkt der Verursachung derjenige, an welchem die erste Handlung vorgenommen wurde.
- 3 Die Leistungen der AXA und deren Begrenzung richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bedingungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme sowie Selbstbehalte), die im Zeitpunkt der erstmaligen Verursachung gültig waren.
- 4 Werden die versicherten Leistungen oder der Versicherungsumfang erweitert, besteht nur dann Versicherungsschutz gemäss den neuen Vereinbarungen, sofern die mit der Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Betriebe betrauten Personen vor Inkrafttreten der Vertragsänderung von keiner Handlung im Sinne von A1 Kenntnis hatten.
- 5 **Vorrisikoversicherung**
Vermögensschäden aus Handlungen im Sinne von A 1, die längstens ein Jahr vor dem erstmaligen Abschluss der vorliegenden Police verursacht wurden, sind versichert, wenn die mit der Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Betriebe betrauten Personen erstmals während der Versicherungsdauer davon Kenntnis erlangen.
- 6 **Nachrisikoversicherung**
Bei Erlöschen der Versicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Vermögensschäden, die während der Vertragsdauer der Police verursacht wurden und von denen die mit der Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Betriebe betrauten Personen innerhalb von zwei Jahren nach Erlöschen des Vertrages Kenntnis erlangen.
- 7 **Nachrisikoversicherung für Tochtergesellschaften**
Bei Tochtergesellschaften erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Vermögensschäden, die vor deren Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Unternehmen verursacht wurden und von denen die mit der Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Betriebe betrauten Personen innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden Kenntnis erlangen.

A6

Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt weltweit.

A7

Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- 1 Schäden, die durch Vertrauenspersonen verursacht werden, die zu mehr als 15 % finanziell an versicherten Unternehmen direkt oder indirekt beteiligt sind;
- 2 weitere Handlungen von denselben Vertrauenspersonen, nachdem die mit der Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Betriebe betrauten Personen von der erstmaligen Handlung Kenntnis erhalten haben. Dies gilt auch für Handlungen, die vor Vertragsbeginn begangen wurden;
- 3 Vertragsstrafen, Bussen, Geldstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (inklusive punitive, exemplary oder multiple damages) oder Vermögensschäden, die aus Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen abgeleitet werden oder damit im Zusammenhang stehen;
- 4 mittelbare Vermögensschäden z. B. durch entgangenen Gewinn oder wegen Verletzung geistigen Eigentums (vorbehalten bleibt A2.5);
- 5 Schäden infolge von Streik, arbeitsrechtlichen Ansprüchen, Entführung, Erpressung und Lösegeldforderungen;
- 6 Schäden im Zusammenhang mit dem Handel von u. a. Wertpapieren, Aktien, Derivaten, Devisen, Investments oder durch Termingeschäfte, wenn die Vertrauensperson den Schaden nicht vorsätzlich zum Nachteil der versicherten Unternehmen verursacht hat, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Als Bestreben, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, gilt es nicht, wenn die betreffende Person lediglich eine erhöhte gehaltliche Vergütung (Lohn, Gehalt, Tantiemen usw.) angestrebt hat;
- 7 Schäden, die von Vertrauenspersonen im Sinne von A 3.2 verursacht worden sind, wenn diese den Schaden nicht vorsätzlich zum Nachteil der versicherten Unternehmen verursacht haben, um sich selbst einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Als Bestreben, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, gilt es nicht, wenn die betreffende Person lediglich eine erhöhte gehaltliche Vergütung (Lohn, Gehalt, Tantiemen usw.) angestrebt hat.

B Schadenfall

B 1

Leistungen

1 Die AXA übernimmt die Schadenbehandlung, sofern die versicherten Leistungen den Selbstbehalt übersteigen.

2 Schadenbehandlung

2.1 Die AXA leistet die Entschädigung, wenn das versicherte Unternehmen den Grund und die Höhe der Schadenersatzpflicht eines namentlich identifizierten und bekannten Täters nachweist.

Als Voraussetzung für eine Leistungspflicht kann das versicherte Unternehmen von der AXA angewiesen werden, eine strafrechtliche Verfolgung zu beantragen sowie die für den Schaden Verantwortlichen auf Schadenersatz einzuklagen und hierfür dem von der AXA bezeichneten Rechtsanwalt Prozessvollmacht zu erteilen.

2.2 Wird ein Strafverfahren eingestellt oder endet ein Verfahren mit einem Freispruch, leistet die AXA gleichwohl eine Entschädigung, vorausgesetzt, die Einstellung bzw. der Freispruch erfolgte nicht aufgrund eines fehlenden Vorsatzes und der eingetretene Schaden kann mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einer versicherten Vertrauensperson zugerechnet werden.

2.3 Im Weiteren leistet die AXA die Entschädigung, wenn dem versicherten Unternehmen durch einen aussenstehenden Dritten ein Schaden im Sinne von A2.3 oder A2.4 zugefügt wird.

Als Voraussetzung, damit eine Entschädigung durch die AXA geleistet wird, hat das versicherte Unternehmen zwingend eine Strafanzeige gegen Unbekannt einzureichen.

2.4 Das versicherte Unternehmen hat den Vermögensschaden zu beweisen. Eine blosse Gegenüberstellung von Soll- und Istzustand sowie statistisch ermittelte Daten gelten nicht als Nachweis für einen Vermögensschaden.

3 Begrenzung der Leistungen

3.1 Die Leistungen der AXA sind für alle Schäden und Kosten durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt. Für einzelne mitversicherte Risiken gilt allenfalls eine in der Police festgelegte Sublimite (begrenzte Summe innerhalb der Versicherungssumme).

Übersteigen die Schäden und Kosten (einschliesslich solche im Zusammenhang mit Risiken, für welche Sublimiten festgelegt sind) pro Ereignis bzw. Serienschaden die in der Police festgelegte Versicherungssumme, ist die maximale Ersatzleistung der AXA auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt (Höchstentschädigung).

Die Versicherungssumme bzw. Sublimite reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt. Die internen Aufwendungen der AXA für die Schadenbehandlung werden nicht angerechnet.

3.2 Die Versicherungssumme bzw. Sublimite gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle Schäden und Kosten zusammen im gleichen Versicherungsjahr höchstens einmal vergütet.

Als Versicherungsjahr gilt der Zeitabschnitt, nach dem die Jahresprämie berechnet wird, d. h. jeweils von Beginn des Fälligkeitstages der Jahresprämie bis zum Ablauf des Tages vor der Fälligkeit der nächsten Jahresprämie.

3.3 Mehrere Handlungen der gleichen Person sowie Handlungen, an denen mehrere Personen gemeinsam beteiligt sind, gelten als ein einziges Schadenereignis (Serienschaden).

3.4 Erhält die AXA eine Schadenmeldung und wird festgestellt, dass im Zeitpunkt der Verursachung dieses Schadens die Anzahl für die versicherten Unternehmen tätigen Personen gemäss A3.1. und A3.2 ohne Praktikanten und Lernende nicht mit der in der Police angegebenen Anzahl übereinstimmt, so wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die in die Versicherung eingeschlossenen Anzahl Personen zu der im Zeitpunkt der Schadenverursachung effektiv beschäftigt gewesenen Anzahl Personen steht.

Vorbehalten bleibt C2.1.2.

4 Ermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten

Die AXA erstattet dem versicherten Unternehmen nachweislich entstandene

- externe Schadenermittlungskosten, d.h. Kosten, zur Feststellung des Schadenumfangs;
- externe Rechtsverfolgungskosten, d. h. Kosten zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen den Täter.

Voraussetzung für eine Leistung ist die vorgängige schriftliche Genehmigung durch die AXA.

5 Weitere Versicherungen

Besteht eine andere Versicherung, die für denselben Schaden oder Serienschaden leistungspflichtig ist, sind die Leistungen der AXA auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt,

- der über die Versicherungssummen bzw. Sublimiten der anderen Versicherung hinausgeht (Summendifferenzdeckung);
- der über den Deckungsumfang der anderen Versicherung hinausgeht (Konditionsdifferenzdeckung).

Leistungen aus der anderen Versicherung werden von der Versicherungssumme bzw. den Sublimiten des vorliegenden Vertrags in Abzug gebracht.

B 2

Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis den in der Police aufgeführten Selbstbehalt. Für einzelne Risiken gilt allenfalls ein für die betreffenden Schäden in der Police festgelegter spezieller Selbstbehalt. Wurden unterschiedlich hohe Selbstbehalte vereinbart, trägt der Versicherungsnehmer maximal den Betrag, der dem höchsten der vereinbarten Selbstbehalte entspricht. Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf Kosten, gemäss B 1.4.

B3

Schadenmeldung und Informationspflichten

- 1 Bei Eintritt eines Ereignisses, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen könnten, hat das versicherte Unternehmen die AXA so schnell wie möglich zu benachrichtigen.

- 2 Das versicherte Unternehmen hat der AXA auf Verlangen eingehende und wahrheitsgemässe Auskunft über Zeitpunkt, Umstände und Umfang des Schadens zu geben sowie alle gewünschten Angaben und Unterlagen zu liefern, die zur Klarstellung des Falles dienen können und ihr auf Begehren Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren.

C Verschiedene Bestimmungen

C1

Beginn und Ablauf des Vertrags

1 Vertragsdauer

- 1.1 Beginn und Ablauf sind auf der Police aufgeführt.
- 1.2 Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag schriftlich ablehnen. Lehnt sie ab, erlischt ein allfälliger provisorischer Versicherungsschutz 3 Tage nach dem Eintreffen der Mitteilung beim Versicherungsnehmer. Für die Dauer des Vertrags ist die Prämie anteilmässig geschuldet.
- 1.3 Nach Ablauf verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht durch einen Vertragspartner fristgerecht gekündigt wird. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag des Ablaufs.
- 1.4 Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten alljährlich auf Ende des Versicherungsjahrs durch beide Vertragspartner schriftlich gekündigt werden.
- 1.5 Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.
Die Konkursverwaltung kann innerhalb von 30 Tagen nach Konkurseröffnung gegen Bezahlung der Prämie die Weiterführung der Police ab dem Datum der Konkurseröffnung verlangen.

2 Kündigung im Schadenfall

- 2.1 Nach Eintritt eines Schadens, für den eine Leistungspflicht der AXA besteht, kann die AXA spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen.
- 2.2 Wird der Vertrag im Schadenfall gekündigt, erlischt die Leistungspflicht der AXA 30 Tage nach Empfang der Kündigung für danach verursachte Schäden.

C2

Gefahrerhöhung und -verminderung

1 Gefahrerhöhung

- 1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der AXA jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Vertragspartner bei Vertragsabschluss festgestellt haben, spätestens bis zum Ende des Versicherungsjahrs schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Kommen nach Vertragsabschluss zusätzliche Vertrauenspersonen gemäss A 3 neu hinzu, erstreckt sich die Versicherung auch auf diese (Vorsorgeversicherung).
- 1.3 Gründet oder übernimmt der Versicherungsnehmer einen Betrieb mit einer Beteiligung über 50 %, gilt dieser ab dem Zeitpunkt der Gründung bzw. Übernahme ebenfalls als versichertes Unternehmen, sofern der Standort in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein liegt und der Betriebszweck mit demjenigen des Versicherungsnehmers identisch ist (Vorsorgeversicherung).
- 1.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der AXA spätestens bis zum Ende des Versicherungsjahrs, schriftlich die neu hinzukommenden Betriebe anzuzeigen unter Einbezug folgender Angaben:
 - Name, Domizil, Rechtsform, Betriebszweck, Höhe der Beteiligung, Anzahl Vertrauenspersonen gemäss C 5.1, der neu hinzukommenden Betriebe.
- 1.5 Die AXA behält sich das Recht vor, für den hinzukommenden Betrieb oder die geänderte Gefahr
 - rückwirkend die Prämie und Bedingungen neu festzulegen;
 - die Übernahme abzulehnen;
 - den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige zu kündigen.
- 1.6 Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innert 14 Tagen kündigen, wenn über die Prämie oder Bedingungen keine Einigung erzielt wird.
Lehnt die AXA die Übernahme des neuen Betriebs, der geänderten Gefahr ab oder kündigt sie den Vertrag, erlischt die Vorsorgeversicherung bzw. der Vertrag 30 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Ablehnung bzw. Kündigung beim Versicherungsnehmer.

In jedem Fall hat die AXA Anspruch auf die dem Risiko entsprechende Prämie vom Deckungsbeginn bis zum Erlöschen der Vorsorgeversicherung bzw. des Vertrags.

- 1.7 Besteht für das neu hinzukommende Risiko eine Vertrauensschadenversicherung, die für denselben Schaden oder Serienschaden leistungspflichtig ist, sind die Leistungen der AXA auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über die Versicherungssumme bzw. Sublimite der anderen Vertrauensschadenversicherung hinausgeht (Summendifferenzdeckung).

2 **Gefahrverminderung**

Bei Gefahrverminderung reduziert die AXA von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

C3

Beseitigung eines gefährlichen Zustands

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen. Die AXA kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

C4

Verletzung von Obliegenheiten oder Meldepflichten

Verletzen versicherten Unternehmen schuldhaft die durch sie zu erfüllenden Obliegenheiten (z. B. A 2.4, C 2 oder C 7) oder Melde- bzw. Informationspflichten (z. B. B 3) und erhöht sich dadurch die von der AXA zu erbringende Leistung, entfällt der Versicherungsschutz im Umfang dieser Erhöhung.

C5

Prämie

1 **Art der Prämienberechnung**

Für die Prämienermittlung massgebend sind die für die versicherten Unternehmen bei Vertragsabschluss bzw. Vertragserneuerung tätigen Personen gemäss A 3.1 und A 3.2. Die Prämie wird aufgrund der Anzahl Personen ohne Praktikanten und Lernende festgelegt. Die Art der Prämienberechnung ist in der Police festgelegt und basiert auf Kategorien.

2 **Prämienzahlung**

Die in der Police bezeichnete Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig; die erste Prämie an dem Tag, der auf dem Einzahlungsschein eingetragen ist. Ist Ratenzahlung vereinbart, wird ein Zuschlag erhoben.

C6

Abtretung von Ansprüchen

Die versicherten Unternehmen sind ohne Zustimmung der AXA nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung abzutreten.

C7

Regressrecht

Ansprüche, die dem versicherten Unternehmen aus dem versicherten Ereignis gegenüber den für den Schaden verantwortlichen Personen oder Dritten zustehen, gehen auf die AXA über, soweit sie Entschädigung geleistet hat. Die AXA kann vom versicherten Unternehmen eine schriftliche Abtretungserklärung verlangen.

Das versicherte Unternehmen ist der AXA für jede Schmälerung ihrer Regressrechte verantwortlich.

C8

Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Behandlung der bei Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhaltenen Daten verweisen wir auf die Ausführungen in «Ihre Vertrauensschadenversicherung im Überblick».

C9

Fürstentum Liechtenstein

Hat ein versichertes Unternehmen seinen Sitz oder einen Standort im Fürstentum Liechtenstein und unterliegt dieses bzw. dieser Standort liechtensteinischem Recht, gilt Folgendes:

Soweit die Police oder Vertragsbedingungen Verweise auf die schweizerische Gesetzgebung enthalten, ist damit für den betreffenden Betrieb oder Standort die entsprechende liechtensteinische Gesetzgebung gemeint.

C10

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 1 Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches bzw. für versicherte Unternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein liechtensteinisches Recht anwendbar.
- 2 Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen bzw. für versicherte Unternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein die liechtensteinischen Gerichte zuständig.

C11

Sanktionen

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

